

Die "abkommandierten" Kompagnien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 23

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

glieder gehoben und dadurch die Schiessausbildung indirekt mächtig gefördert.

So steht denn zu hoffen, dass das freiwillige Schiesswesen je länger je mehr und je besser seine hohe Aufgabe zu lösen imstande sein dürfte, die dahingeht, die schlechten Schützen zu mittleren, die letzteren zu guten auszubilden, die sich dann ganz von selber weiter zu fördern suchen. Um das zu erreichen, muss dem blöden Knallen mit aller Macht entgegengearbeitet werden, und das ist, wie die Erfahrung lehrt, nur durch Erziehung möglich. Wer dem Vaterlande dienen will, und das ist ja das Streben jedes Schützen, muss bereit sein, es nicht nur mit Worten, sondern mit ehrlicher Arbeit zu tun.

Die neuen Bedingungen appellieren an den Schützengeist und deshalb wollen wir ihnen Vertrauen entgegenbringen. Ihn wollen wir wecken, anspornen, in die richtigen Bahnen lenken, mit allen Mitteln zu mehren suchen. Dann, aber nur dann, dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, eingedenk des Schillerwortes: Wer sich durchs Leben frisch will schlagen, muss zu Schutz und Trutz gerüstet sein. M.

Die „abkommandierten“ Kompagnien.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation werden zu den Offiziersschulen und Informationskursen der Infanterie einzelne vollständige Kompagnien der Bataillone abkommandiert. Diese Neuerung bietet nicht nur für die in jenen Kursen Auszubildenden eine ausserordentlich wertvolle, ja direkt nötige Gelegenheit zu praktischer Anwendung des erhaltenen theoretischen Unterrichtes, sondern sie ist auch von günstigem Einflusse auf die betreffenden Truppeneinheiten. Der exakte Dienstbetrieb solcher Kompagnien an einem Waffenplatze mit Kasernenunterkunft, die sorgfältige und gewissenhafte Festigung der kleinen Truppe in sich und insbesondere auch ihre zahlreichen Schiessübungen bedeuten eine nachhaltige Förderung dieser Einheiten. Es wird darum ein Bataillonskommandant es nur begrüssen, wenn eine seiner Kompagnien zu jenen Schulen einrücken muss.

Dagegen ist — bis heute — ein anderer Nachteil mit der Detachierung verbunden, der sich freilich heben liesse. Der verantwortliche Führer des Bataillons verliert seine abkommandierte Kompagnie für ein ganzes Jahr aus seiner Beobachtung und seinem Einflusse; er erfährt wohl aus dem Verzeichnis der Unterrichtskurse, ob und zu welchem Spezialdienste eine Kompagnie seines Bataillons aufgeboten ist; wie diese jedoch jenen Dienst dann leistet, bleibt ihm unbekannt, weil er weder berechtigt noch verpflichtet ist, offiziell ihre Arbeit zu begleiten

und zu verfolgen. Die besondere Verwendung solcher Kompagnien zur praktischen Instruktion in den erwähnten Kursen, die Leitung letzterer durch Berufsoffiziere und andere Umstände sprechen nun freilich dagegen, dass der Major während des ganzen Dienstes seine Kompagnie begleite, allein für 2—3 Tage ihm die Gelegenheit dafür zu geben, erscheint nicht bloss sachgemäss, sondern nötig.

Das neue Wehrgesetz will dem Kommandanten einen Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft seiner Truppe wahren und verpflichtet ihn, über die Vollzähligkeit seiner Truppe zu wachen. Beides ist nur relativ zu erfüllen, wenn ein Teil der Truppe den Dienst in einem Jahre nicht mit und unter ihrem Kommandanten leistet, sondern zu andern Kursen abkommandiert wird, wobei dem verantwortlichen Vorgesetzten jede Beobachtung und jede Anteilnahme fehlt. So ist für ihn in Bezug auf diese Einheit der alte Zustand zurückgekehrt, der nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs brachte. Dass bei solcher Sachlage der Führer einerseits, und seine abkommandierte Truppe und deren Offiziere anderseits sich fremder werden, den engen und festigenden Kontakt verlieren, liegt auf der Hand. Und wenn im Herbst, nach dem Dienste der übrigen drei Kompagnien, der Bataillonskommandant seinen Kursbericht abgeben soll, in voller Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit für diesen massgebenden Rapport, vermisst er ausserordentlich, über Stand und Tätigkeit der vierten Kompagnie nicht orientiert zu sein. Sein Bericht über das betreffende Jahr ist unvollständig und erst ein folgender Dienst mit allen Einheiten gibt ihm wieder ein Urteil über das Ganze und erlaubt ihm Vergleiche über alle seine Offiziere und Kompagnien.

So richtig es ist, in Fragen des Personellen und Administrativen die Kommandanten zur Mitwirkung beizuziehen, so unerlässlich finden wir, ihnen einen kurzen Einblick in die Arbeit detachierter Einheiten zu gewähren; das ist Voraussetzung für die Erhaltung ihres Einflusses auf die Bereitschaft ihrer Truppe in allen ihren Teilen.

Ausland.

Deutschland. Nach langwierigen Verhandlungen ist nunmehr die Gründung des Freiwilligen Motorfahrer-Korps endgültig beschlossen worden. Es lag in der Natur der Sache, dass sich die Verhandlungen äusserst langwierig und schwierig gestalteten, da einestheils die Deutsche Motorfahrer-Vereinigung für ihre Mitglieder die grösstmöglichen Vergünstigungen zu erreichen suchte, andernteils aber die Heeresverwaltung sich über bestehende Gesetze nicht hinwegsetzen konnte.

Als Schnellfahrer (S.-F.) können nur solche Motorradfahrer im Mobilmachungsfalle angeworben und damit Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Motorfahrer-Korps (D. F. M.-K.) werden, welche